

» Protokoll zur 5. StuPa-Sitzung

22.10.2024

Anwesende Mitglieder: Thiemo Peiler (FB1), Felix Kaumanns (FB2), Ioanna Grammatikos (FB2), Helena Kirchhoff (FB2), Johannes Opdenhövel (FB2), Leah Weber (FB2), Juno (Sonja) Bredtmann (FB1), Thao My Le (FB2, online), Frank Ahrens (FB4, online), Diana Ezerex (FB1)

Abwesende Mitglieder: Arshia Pakdel (FB3), Zaineb Abdou (FB4), Luisa Möller (FB2), Felina Zenner (FB4), Ronald Radusch Gonzalez (FB3), Alexander Toplak (FB2), Theo Voerste (FB1), Lou (Louis) Hackl (FB4)

Gäste:

Wiktor Sciechowski & Victoria Lang (Fachschaftsrat Musikvermittlung), Jesper von Borstel (Fachschaftsrat Integrative Komposition), Sarah Rölli, Jeanne Jansen & Anja Vogelsberger (AStA-Vorstand und Finanzreferentin), Celina Böhm (Fachschaftsrat Musikwissenschaften, online)

	Tagesordnung
	01. Begrüßung & Formalia
	02. Anträge zu TOP Verschiedenes, Verabschiedung der Tagesordnung
	03. Verabschiedung des Protokolls vom 18.07.2024
	04. Berichte aus dem AStA und dem Senat
	05. Bericht aus den Fachbereichsräten und den Fachschaften
	06. Bericht des StuPa-Vorsitzes
	07. Beschluss Haushaltsplan 2024
	08. Beschluss Fachschaftsrahmenordnung
	09. Verschiedenes - Organisation der Wahl einer studentischen Vertretung im Verwaltungsrat des Studierendenwerks - Haltung des StuPa zum Angebot von metropolradruhr
	10. Nicht öffentlicher Teil

	Protokoll
	01. Begrüßung & Formalia - Die Sitzung beginnt um 18:11 Uhr. - Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit - o Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, da mindestens die Hälfte der gewählten Vertreter*innen anwesend sind. - Festlegung der Schriftführung - o Felix Kaumanns wird einstimmig zur Schriftführung bestimmt.
	02. Anträge zu TOP Verschiedenes, Verabschiedung der Tagesordnung - Keine weiteren Anträge zum TOP Verschiedenes - Die Tagesordnung wird einstimmig verabschiedet.
	03. Verabschiedung des Protokolls vom 18.07.2024

- Das Protokoll wird einstimmig verabschiedet.

04. Berichte aus dem AStA und dem Senat

Der AStA-Vorstand berichtet:

Situation des AStA-Cafés:

- Das AStA-Café muss zum Ende des Jahres geschlossen werden, weil es ohne die Zuwendung der Hochschule nicht finanzierbar ist.
- Für den Studierendenalltag werde dies keine allzu dramatische Konsequenz haben, weil die Eröffnung eines neuen Cafés möglich ist. Dieses wird wahrscheinlich höhere Preise verlangen.
- Es wird derzeit nach Personen gesucht, die das Café übernehmen.

Anzeige gegen den AStA-Vorstand:

- Es liegt eine Anzeige gegen die beiden aktuellen AStA-Vorsitzenden, sowie gegen die ehemalige Vorsitzende Lea Pleines wegen Veruntreuung öffentlicher Gelder vor. Sie werden als natürliche Personen und nicht in ihrer Funktion als Vorstand vorgeladen.
- Der Vorstand ist derzeit im Austausch mit dem Kanzler, Frau Bühner (Justiziarin der Hochschule) und Herrn Körber (Rechtsberatung des AStA) zur Mandatierung separater Anwält:innen, da jede Angeklagte eine:n eigene:n Anwält:in benötigt.
- Die Ermittlung laufen bereits. Die derzeitigen AStA-Vorsitzenden haben jedoch noch keine Akteneinsicht.
- Auch wenn der offizielle Anlass der Anklage daher noch nicht bekannt ist, sei davon auszugehen, dass es die Anklage die Inflationsausgleichspauschale betrifft.
- An dieser Stelle erläutert der AStA-Vorstand den Kontext der ausgezahlten Inflationsausgleichspauschalen an die ehemalige und aktuelle AStA-Geschäftsführung und die Geschäftsführung des AStA-Cafés. Dabei wird betont, dass sich bei der Auszahlung auf die Einschätzung des Steuerberaters verlassen worden sei.

Neustrukturierung des AStA:

- Das bisherige Referat für Internationales wird umfunktioniert zum Referat für studentische Angelegenheiten. Dieses ist dann auch für die Betreuung bei Neugründungen von Fachschaften zuständig.
- Des Weiteren werden in nächster Zeit einige Referate neu besetzt.

Die AStA-Finanzreferentin berichtet:

Finanzierung der Fachschaften:

- Die Finanzreferentin erläutert die Vereinbarung zwischen dem AStA der Universität Duisburg-Essen und dem AStA der Folkwang bezüglich der AStA-Beiträge der Lehramt-Studierenden mit dem Fach Musik:
Da diese als Ersthörer an der UDE eingeschrieben sind, zahlen sie ausschließlich einen Beitrag an den AStA der UDE. Da die Zahl der Lehramtstudierenden einen großen Anteil an der Gesamtstudierendenschaft der Folkwang ausmacht, fallen deren ausbleibenden Beitragszahlungen an den AStA der Folkwang besonders ins Gewicht. Deswegen wurde sich 2021 darauf geeinigt, dass der AStA der UDE 6,50 € pro Lehramtstudierende:n zahlt. Im

	Juni 2021 hat der AStA der UDE zuletzt eine Zahlung getätigt. Danach wurde seitens des vorherigen AStA-Finanzreferats der Folkwang versäumt, die Zahlung der Beitragsanteile einzufordern. - Die jetzige Finanzreferentin hat den AStA der UDE diesbezüglich kontaktiert und eine Rechnung in Höhe der Summe der versäumten Zahlungen gestellt. Dieser weigert sich jedoch, die an ihn gestellte Rechnung zu überweisen. - Die Abmachung zwischen den beiden Ausschüssen ist zwar eine individuelle und keine offizielle Regelung. Es wurde jedoch ein individueller Vertrag aufgesetzt, dessen Kündigungsfrist auf 3 Monate vor Semesterbeginn festgelegt ist. - Da keine fristgerechte Kündigung erfolgt ist, verfasst der AStA der Folkwang derzeit mit Unterstützung von Herrn Körber ein Schreiben an den AStA der UDE. Der StuPa-Vorsitz berichtet vertretend für die studentischen Senatsmitglieder: - Die Ermittlungen bezüglich der Diebstahlserie am Campus Essen Werden konnten die Festnahme einer verdächtigten Person bewirken. - Darüber hinaus thematisierten die letzten Senatssitzungen überwiegend geheime Personalentscheidungen, von denen nicht berichtet werden darf.
	05. Berichte aus den Fachbereichsräten und den Fachschaften Fachschaft Musikvermittlung berichtet: - Die Fachschaft Musikvermittlung organisiert verschieden Veranstaltungen: - o Fachschaftskino am 30.10.24 - o Fachschaftskonzert am 27.11.24 - o Weihnachtsfeier am 19.12.24 - o Glühwein-Weihnachtsoratorium („Glüh-WO“) am 10.01.25 Der Bericht der Fachbereichsräte entfällt, da kein Fachbereichsratsmitglied anwesend ist.
	06. Bericht des StuPa-Vorsitzes Der StuPa-Vorsitz berichtet: <u>Aktueller Bericht des Untersuchungsausschusses und Terminfindung für eine Sondersitzung</u> - Der Untersuchungsausschuss des StuPa hat sich einen Überblick über die durch die ehemalige Finanzreferentin erhobenen Vorwürfe gemacht und eine Prüfung vorgenommen. - Die AStA-Geschäftsführung hat äußert hilfsbereit und kooperativ Einblick in dafür relevante Dokumente gewährt und viel Zeit dafür eingeräumt. - Das Ergebnis wurde in einem Bericht zusammengefasst. - Dieser Bericht und aus ihm resultierende Entscheidungen sollen in einer gesonderten, geschlossenen Sitzung diskutiert werden. - Der Bericht ist vertraulich zu behandeln. Dazu wird jedes StuPa-Mitglied eine Verschwiegenheitserklärung unterschreiben müssen. - Zur Terminfindung wird der StuPa-Vorsitz eine Umfrage versenden.

	<u>Aktueller Stand zur Finanzierung der Fachschaften</u> - Der Kanzler möchte in den Dialog über mögliche Lösungswege treten. - Dafür sind eng abgestimmte Gespräche zwischen AStA/StuPa und dem Rektorat notwendig. - Diesbezüglich wäre die Bildung eines weiteren Ausschusses denkbar, der zusammen mit dem AStA ein Konzept erarbeitet. - Die in der letzten Sitzung besprochene Bedarfsermittlung der Fachschaften ist noch nicht abgeschlossen und wird möglichst zeitnah finalisiert. <u>Aktueller Stand zur Überarbeitung der Fachschaftsrahmenordnung und der Satzung der Studierendenschaft</u> - Es fand ein konstruktives Gespräch mit Frau Gadinger (Rektoratsmitarbeiterin) und Frau Ünal (Juristin und Vertretung für Frau Koleva) statt. - Frau Gadinger garantiert dem StuPa, in Zukunft kurzfristig auf Anfragen zu rechtlicher Prüfung studentischer Dokumente zu reagieren. - Darüber hinaus gibt es nun ein einheitliches Verfahren: - o Alle studentischen Dokumente werden amtlich veröffentlicht (so auch die Satzungen der Fachschaften). - o Eine Prüfung sollte im Idealfall vor einem Beschluss erfolgen. - o In seltenen Fällen kann ein Beschluss auch ohne rechtliche Prüfung erfolgen mit dem Hinweis im Protokoll „vorbehaltlich rechtlicher Prüfung“. - Bereits veröffentlichte Dokumente sollen zusammen mit Frau Ünal & Frau Gadinger nach und nach rechtssicher gemacht werden. - Der aktuelle Entwurf der Fachschaftsrahmenordnung etwa stellt zunächst eine Verbesserung gegenüber dem vorherigen Zustand dar, muss aber in einer späteren Abstimmung noch in Bezug auf die Finanzierung der Fachschaften angepasst werden. - Die Fachschaftsrahmenordnung wird heute beschlossen, die Satzung der Studierendenschaft ist die nächste Priorität. - Nach Bestätigung der Fachschaftsrahmenordnung heute (22.10.2024) sind alle Fachschaften dazu aufgerufen, ihre Fachschaftssatzungen ggf. anzupassen und zu Frau Ünal (zeynep.uenal@folkwang-uni.de) in die Prüfung zu geben. Das StuPa (stupa@folkwang-uni.de) sowie Frau Gadinger (sandra.gadinger@folkwang-uni.de) sind dabei in den CC zu setzen. - Dazu wird der StuPa-Vorsitz die Fachschaften benachrichtigen. - Nach der rechtlichen Prüfung und einer Billigung (Beschluss) der Satzung durch das StuPa, ist eine Fachschaftsvollversammlung einzuberufen, um die Satzung rechtskräftig zu beschließen. - Bereits bestehende Fachschaften müssen das Prozedere der Fachschaftsgründung nicht erneut durchlaufen.
	07. Beschluss Haushaltsplan 2024: - Der StuPa-Vorsitz erläutert das Prüfungsergebnis des Haushaltsausschusses inklusive verbliebener Unklarheiten, aus denen sich die Anmerkungen in der Beschlussvorlage ergeben (s. Anlage 1). - Der Haushaltsplan 2024 wird einstimmig beschlossen (s. Anlage 1).
	08. Beschluss Fachschaftsrahmenordnung:

	- Der StuPa-Vorsitz erläutert die Änderungen und Ergänzungen im Entwurf der Fachschaftsrahmenordnung (s. Anlage 2). - Die Fachschaftsrahmenordnung wird einstimmig beschlossen (s. Anlage 3)
	09. Verschiedenes <u>Organisation der Wahl einer studentischen Vertretung im Verwaltungsrat des Studierendenwerks (bis zum 1.03.2025)</u> - Der StuPa-Vorsitz stellt das Anschreiben des Studierendenwerks vor (s. Anlage 4). - Vorschlag des StuPa-Vorsitzes: Ein StuPa-Mitglied soll bestimmt werden, das - o in den Austausch mit den Präsidien der anderen Hochschulen bzw. Universitäten tritt, um sich bezüglich der Einhaltung der Gender-Quote abzustimmen - o das Studierendenwerk hinsichtlich des Arbeitsumfangs (u.a. Häufigkeit der Ratssitzungen) für die studentische Vertretung befragt. - Frank übernimmt diese Aufgabe. <u>Haltung des StuPa zum Angebot von metropolradruhr</u> - StuPa-Vorsitz stellt das Angebot von metropolradruhr vor (s. Anlage 5). - In der Diskussion wird deutlich, dass das Angebot für die Studierendenschaft der Folkwang unattraktiv ist, da - o die Hochschule auf Standorte in verschiedenen Städten verteilt ist - o das Fahrrad für die Studierenden des am stärksten frequentierten Campus Werden aufgrund dessen geografischer Lage kein attraktives Transportmittel zur Anbindung an die Innenstadt darstellt - o das PreisLeistungsverhältnis als zu schwach bewertet wird. - Die Abstimmung darüber, ob das StuPa auf das Angebot von metropolradruhr eingehen soll, ergibt folgendes Ergebnis: - o Ja-Stimmen: 0 - o Nein-Stimmen: 9 - o Enthaltungen: 1
	10. Nicht öffentlicher Teil
	Die Sitzung endet um 19:44 Uhr.

Protokoll von: Felix Kaumanns

Anlage 1: Beschlussvorlage Haushalt 2024

22.10.2024

Beschluss: Haushaltsplan 2024

Folgender Beschluss wurde vom StuPa am 22.10.2024 getroffen.

„Das Studierendenparlament beschließt den vom AStA vorgelegten Haushaltsplan für 2024 (siehe Anhang 1) unter der Annahme, dass sämtliche Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit dem Semesterticket auf einem separaten Girokonto abgewickelt werden und dass den notwendigen Ausgaben je Semester stets entsprechende Einnahmen gegenüberstehen bzw. gestanden haben. Sollte dies nicht der Fall sein, so sind die Universität und das StuPa zu konsultieren, um über das konkrete Vorgehen zu beraten. In keinem Fall sind zweckgebundene Mittel für das Semesterticket anderweitig zu verwenden. Die im Plan genannten Zahlen für 2022 und 2023 sind ausdrücklich nicht Inhalt der Abstimmung.“

Stimmberechtigte Personen:	18
davon abgestimmt:	9

<u>Ergebnis:</u>	Ja-Stimmen:	9
	Enthaltungen:	0
	Nein-Stimmen:	0

Der Haushaltsplan 2024 ist damit angenommen.



_____, Essen, 22.10.2024
Thiemo Peiler (1. Vorsitz StuPa)

Anhang 1

Haushalt 2024		Einnahmen			Ausgaben		
		Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Ergebnis	Ansatz	Ansatz
		HHJ 2022	HHJ 2023	HHJ 2024	HHJ 2022	HHJ 2023	HHJ 2024
Kostenstelle	Haushaltstitel						
11 Allgemeines		92.915,50	132.810,11	571.674,16	0,00	0,00	240.640,88
11100	Überschuss/Fehlbetrag Vorjahr (Girokonto)	0,00	14.279,20	452.511,41	0,00	0,00	240.640,88
11200	Studierendenschaftsbeiträge	27.915,50	53.530,91	52.632,00	0,00	0,00	0,00
11210	Studierendenschaftsbeiträge Lehramt	0,00	0,00	1.530,75	0,00	0,00	0,00
11300	Spenden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11400	Zuwendung FUDK	65.000,00	65.000,00	65.000,00	0,00	0,00	0,00
11500	Sponsoring	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12 Semesterticket		310.625,89	800.089,03	489.093,20	526.871,98	804.493,71	676.721,48
12100	Semesterticketbeiträge	308.510,88	641.354,03	487.393,20	526.171,98	641.354,03	675.021,48
12200	Semesterticket Urlaubssemester	2.115,01	1.700,00	1.700,00	0,00	1.700,00	1.700,00
12300	Erstattung auf Grund von Exmatrikulation	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12400	Rückstellungen	0,00	157.035,00	0,00	700,00	161.439,68	0,00
13 Geldverkehr		0,00	14.589,09	0,00	1.470,22	800,00	500,00
13100	Betriebsmittellrücklage	0,00	14.589,09	0,00	0,00	0,00	0,00
13200	Kreditaufnahme	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13300	Kosten des Geldverkehrs	0,00	0,00	0,00	1.470,22	800,00	500,00
13400	Zinsen des Geldverkehrs						
14 Steuern		0,00	0,00	0,00	43,00	550,00	550,00
14100	Steuern	0,00	0,00	0,00	43,00	550,00	550,00
21 Gutachter-, Gerichts-, Rechtsanwalts-, Finanzberatungs-, Steuerberatungs-, Versicherungskosten		124,49	0,00	0,00	17.451,65	4.350,00	3.500,00
21100	Gutachter-, Gerichts-, und Rechtsanwaltskosten	0,00	0,00	0,00	0,00	250,00	0,00
21200	Steuer- und Finanzberatung	0,00	0,00	0,00	1.695,16	2.200,00	2.000,00
21300	Versicherungen	124,49	0,00	0,00	15.756,49	1.900,00	1.500,00
31 Mitgliedschaften		0,00	0,00	0,00	0,00	150,00	150,00
31100	DAAD	0,00	0,00	0,00	0,00	50,00	50,00
31200	Asten-Treffen	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00	100,00
32 Kulturticket		0,00	13.500,00	0,00	0,00	13.550,00	14.590,00
32100	Kulturticket	0,00	13.500,00	0,00	0,00	13.500,00	14.590,00

Haushalt 2024

		Einnahmen			Ausgaben		
Kostenstelle	Haushaltstitel	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Ergebnis	Ansatz	Ansatz
		HHJ 2022	HHJ 2023	HHJ 2024	HHJ 2022	HHJ 2023	HHJ 2024
32200	Bücherei Bochum	0,00		0,00		50,00	0,00
41 StuPa		0,00	0,00	0,00	600,00	6.340,00	4.605,00
41100	Aufwandsentschädigung Vorsitz	0,00		0,00	0,00	1.380,00	1.380,00
41200	Protokollant*in	0,00		0,00	0,00	280,00	0,00
41310	Sitzungsgelder	0,00		0,00	0,00	3.200,00	1.825,00
41320	Sitzungsressourcen			0,00		480,00	400,00
41410	Wahlleitung StuPa-Wahlen	0,00		0,00	600,00	400,00	400,00
41420	StuPa-Wahlen und Urabstimmungen	0,00		0,00	0,00	600,00	600,00
42 AStA		350,00	0,00	0,00	15.550,00	18.880,00	17.660,00
42100	Aufwandsentschädigungen	350,00		0,00	15.150,00	18.000,00	15.600,00
42110	Pauschalversteuerung ab 250 €/monatlich			0,00			1.260,00
42200	Sitzungsressourcen	0,00		0,00	0,00	480,00	400,00
42300	Koordination Beisitz Eignungsprüfung	0,00		0,00	400,00	400,00	400,00
43 AStA-Geschäftsführung (AGF), Finanzberatung (FB), AStA-Café Geschäftsführung (CGF)		4.581,92	0,00	0,00	39.372,37	73.600,00	89.000,00
43110	Personalkosten AGF	0,00		0,00	14.763,62	26.000,00	25.000,00
43130	Krankenkassenbeiträge AGF			0,00			4.000,00
43140	Lohnsteuer AGF			0,00			1.000,00
43210	Personalkosten CGF	3.990,12		0,00	24.608,75	47.600,00	35.000,00
43230	Krankenkassenbeiträge CGF			0,00			15.000,00
43240	Lohnsteuer CGF			0,00			7.000,00
43300	Personalkosten FB	591,80		0,00	0,00		2.000,00
44 AStA Café		116.343,39	95.000,00	153.000,00	100.785,11	100.730,00	153.000,00
44100	Umsatz	114.025,17	95.000,00	153.000,00	73,67	0,00	0,00
44200	Personal	306,88		0,00	41.840,32	37.500,00	50.000,00
44300	Wareneinsatz	14,00		0,00	38.781,72	31.300,00	55.000,00
44410	Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00		0,00	2.717,16	4.900,00	6.000,00
44420	Reparaturen und Instandhaltung	0,00		0,00	452,07	500,00	3.000,00
44510	Steuern	0,00		0,00	8.507,98	19.000,00	30.600,00
44520	Steuerberatung	0,00		0,00	3.814,55	5.000,00	5.000,00
44530	Verwaltung (Sparkassen, PayPal Gebühren, Microsoft)	0,00		0,00	3.234,10	2.130,00	3.000,00

Haushalt 2024

		Einnahmen			Ausgaben		
Kostenstelle	Haushaltstitel	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Ergebnis	Ansatz	Ansatz
		HHJ 2022	HHJ 2023	HHJ 2024	HHJ 2022	HHJ 2023	HHJ 2024
44600	Fahrtkosten	0,00		0,00	444,77	400,00	400,00
44700	Sonstige (wird in 2024 nicht geplant)	1.997,34			918,77		
45	Repräsentation der Studierendenschaft	0,00	2.500,00	0,00	1.040,75	7.800,00	3.300,00
45100	AStA-Veranstaltungen	0,00	2.500,00	0,00	594,69	6.800,00	2.500,00
45200	Präsentation, Öffentlichkeitsarbeit				446,06	1.000,00	800,00
51	Fachschaften	500,00	0,00	0,00	3.555,08	7.114,48	4.000,00
51100	Fachschaft FB 1						
51120	Fachschaft Jazz	0,00		0,00	0,00	1.231,46	657,75
51130	Fachschaft Komposition			0,00			657,75
51200	Fachschaft FB 2						
51210	Fachschaft Musikwissenschaften	0,00		0,00	415,85	1.179,57	657,75
51220	Fachschaft Musikvermittlung	500,00		0,00	3.139,23	1.988,45	657,75
51300	Fachschaft FB 3						
51310	Fachschaft Physicals			0,00			657,75
51400	Fachschaft FB 4						
51410	Fachschaft Nord			0,00		2.715,00	657,75
51500	Ausgleichsmittel			0,00			53,50
52	Anschaffungen und Geräte	0,00	0,00	0,00	1.152,37	5.920,00	1.750,00
52100	Anschaffungen	0,00		0,00	1.122,62	5.000,00	1.000,00
52200	Reparaturen und Unterhalt	0,00		0,00	0,00	500,00	500,00
52300	Büromaterial	0,00		0,00	29,75	420,00	250,00
61	Sozialleistungen	0,00	1.000,00	0,00	2.118,68	4.800,00	3.000,00
61100	Sozialfonds	0,00		0,00	844,44	2.000,00	1.600,00
61210	Beteiligung Künstlervermittlung Folkwang-Agentur (zweck)	0,00		0,00	0,00	1.000,00	0,00
61220	Rückstellungen Beteiligung Künstlervermittlung Folkwang	0,00	1.000,00	0,00	0,00		0,00
61300	Härtfallerstattung Semesterticket	0,00		0,00	1.274,24	1.800,00	1.400,00
62	Gesundheitsförderung	0,00	0,00	0,00	147,00	200,00	200,00
62200	Veranstaltungen	0,00		0,00	147,00	200,00	200,00
71	Sonstiges	0,00	0,00	0,00	0,00	800,00	600,00

[illegible]

Anlage 2: Kommentierter Entwurf der Fachschaftsrahmenordnung

Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der Folkwang Universität der Künste

vom 24.10.2024

Aufgrund des § 48 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) ~~16. September 2014 (GV. NRW. S. 547)~~, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a) ~~zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2020 (GV. NRW. S. 1110)~~, und § 19 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft der Folkwang-Universität vom 09.06.2021, hat die Studierendenschaft der Folkwang Universität der Künste die nachstehende Ordnung erlassen:

Kommentiert [ÜZ1]: Ich nehme an, Sie meinen das Kunsthochschulgesetz NRW vom 13.03.2008. Das vom 16. September 2014 ist das Hochschulgesetz NRW

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Fachschaftsgliederung
- § 3 Aufgaben der Fachschaft
- § 4 Fachschaftssatzung
- § 5 Organe der Fachschaft
- § 6 Aufgaben des Fachschaftsrats
- § 7 Zusammensetzung des Fachschaftsrats
- § 8 Beschlüsse des Fachschaftsrats
- § 9 Wahl des Fachschaftsrats
- § 10 Amtszeit des Fachschaftsrats
- § 11 Ausscheiden von Mitgliedern des Fachschaftsrats
- § 12 Vorsitz und Finanzen
- § 13 Abwahl des Fachschaftsrats
- § 14 Fachschaftsvollversammlung
- § 15 Finanzen
- § 16 Auflösung einer Fachschaft
- § 17 Änderungen der Fachschaftsrahmenordnung
- § 18 Veröffentlichung und Inkrafttreten

§ 1

Regelungsgegenstand

- (1) Diese Fachschaftsrahmenordnung regelt die Grundzüge des Fachschaftsrechts für die Fachschaften der Studierendenschaft der Folkwang Universität der Künste.
- (2) Die Fachschaftsrahmenordnung regelt die Grundzüge der Zusammensetzung, der Einberufung, der Aufgaben, der Wahl, der Beschlussfassung und der Amtszeit der Fachschaftsräte.
- (3) Die Fachschaften sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen der Studierendenschaft.

§ 2

Fachschaftsgliederung

- (1) Studierende eines oder mehrerer Studienganges-Studiengänge können jeweils eine Fachschaft bilden. Der Zusammenschluss Studierender mehrerer Studiengänge zu einer Fachschaft sollte in der Regel in teilweisen Überschneidungen der inhaltlichen Ausrichtung der jeweiligen Studiengänge begründet.

Formatiert: Block

- (2) Die Studierendenschaft gliedert sich wie folgt in Fachschaften:

- Fachschaft Musikvermittlung
 - o Lehramt Musik Grundschule (B.A.)
 - o Lehramt Musik Grundschule (M.Ed.)
 - o Lehramt Musik Haupt-, Real und Gesamtschule (B.A.)
 - o Lehramt Musik Haupt-, Real und Gesamtschule (M.Ed.)
 - o Lehramt Musik Gymnasium und Gesamtschule (B.A.)
 - o Lehramt Musik Gymnasium und Gesamtschule (M.Ed.)
 - o Musikpädagogik (B.Mus.)
 - o Leitung vokaler Ensembles (M.Mus.)
- Fachschaft Musikwissenschaft
 - o Deutsch-Französischer Studiengang der Musikwissenschaft (B.A./Licence des Arts et Sciences humaines)
 - o Musikwissenschaft (B.A./Zwei-Fach Bachelor)
 - o Musikwissenschaft (M.A.)
 - o Integrative Musiktheorie (M.Mus.)
 - o Musik des Mittelalters (M.Mus.)
- Fachschaft Jazz

o Jazz Performing Artist (B.Mus.)

o Jazz Artistic Producer (M.Mus.)

o Jazz Improvising Artist (M.Mus.)

- Fachschaft Nord

o Fotografie (B.A.)

o Photography Studies and Practice (M.A.)

o Photography Studies and Research (M.A.)

o Product Design (B.A.) / Industrial Design (B.A.)

o Design Futures (M.A.) / Industrial Design (M.A.)

o Kommunikationsdesign (B.A.)

o Kommunikationsdesign (M.A.)

o Kunst- und Designwissenschaft (M.A.)

- Fachschaft Integrative Komposition

o Integrative Komposition (B.Mus.)

o Integrative Komposition (M.Mus.)

- Fachschaft Physicals

o Physical Theater (Artist-Diploma)

hat formatiert: Englisch (Vereinigte Staaten)

(3) Alle weiteren, nicht in Abs. 2 aufgezählten Studiengänge gehören keiner Fachschaft an. Studierende, welche keiner Fachschaft zugeordnet sind, können einen Antrag auf Gründung oder Änderung einer Fachschaft stellen. Die Gründung, Umbenennung oder Auflösung einer Fachschaft erfolgt unter Beachtung von § 2 Abs. 4 und 5 durch Änderung dieser Ordnung.

(4) Die Gründung bzw. Umbenennung einer Fachschaft muss beantragt werden. Der formlose Antrag zur Gründung einer Fachschaft muss mindestens Folgendes enthalten:

1. Name der neu zu gründenden bzw. umzubenennenden Fachschaft,
2. Begründung der Notwendigkeit der neuen Fachschaft bzw. der Umbenennung und
3. Definition der neuen bzw. umzubenennenden Fachschaft inklusive Nennung der Studiengänge der Studierenden, die der Fachschaft angehören sollen.

Über den Antrag entscheidet das Studierendenparlament.

(5) Kommt innerhalb von 30 Tagen nach Bestätigung eines Gründungsantrags keine Fachschaftsvollversammlung zustande, ist der Antrag hinfällig.

(6) Eine Fachschaft.

1. deren Gründungsantrag vom Studierendenparlament genehmigt wurde,
2. die anschließend eine FVV abgehalten hat, bei der,
3. eine ordnungsgemäße Satzung beschlossen wurde

Kommentiert [TP2]: Diese Fachschaften sind neu. (Bei der Fachschaft Physicals ist der Name unter Vorbehalt, da ich noch nicht weiß, wie die sich nennen wollen, das bringe ich noch in Erfahrung).

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

gilt als gegründet, auch wenn sie nicht unter §2 Abs (2) dieser Ordnung aufgeführt ist. Die Fachschaftsrahmenordnung muss jedoch schnellstmöglich durch das Studierendenparlament aktualisiert werden.

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

§ 3

Aufgaben der Fachschaft

(1) Die Fachschaft hat unbeschadet der Zuständigkeit der Organe der Studierendenschaft die besonderen Interessen ihrer Mitglieder, die sich aus der Zugehörigkeit zu ihrer Fachschaft ergeben, im Rahmen der Aufgaben des § 2 der Satzung der Studierendenschaft zu vertreten. Diese sind insbesondere:

1. die fachlichen Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen,
2. zu hochschulpolitischen Fragen, soweit sie fachbezogen sind, Stellung zu nehmen,
3. den Austausch und die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den Fachschaften zu fördern,
4. die Mitwirkung der Studierenden in der studentischen und akademischen Selbstverwaltung der Folkwang Universität der Künste zu fördern; d.h. Gremienarbeit und den Austausch mit diesen zu fördern, sowie nach Möglichkeit Mitglieder in Räte, Gremien und Ausschüsse zu entsenden,
5. überörtliche und internationale Studierendenkontakte auf fachlicher Ebene zu pflegen und
6. kritisches Bewusstsein und die Erkenntnis gesellschaftlicher Relevanz von Forschung und Lehre in der Gesellschaft zu vermitteln und nachhaltiges Handeln zu unterstützen.

(2) Die Fachschaft wirkt im Rahmen ihrer Aufgaben insbesondere darauf hin, dass niemand aufgrund von Geschlecht, Abstammung, Staatsangehörigkeit, Heimat oder Herkunft, Sprache und Kommunikationsform, sexueller Neigung, sexueller Identität, Behinderung oder chronischer Erkrankung, Glauben, religiöser oder politischer Anschauungen oder sozialer Situation benachteiligt wird.

§ 4

Fachschaftssatzung

(1) Die Fachschaft gibt sich eine Fachschaftssatzung. Sie ist dem StuPa zur Kenntnis zu geben.

(2) Der Entwurf der Fachschaftssatzung oder eine Änderung der Fachschaftssatzung wird mit der Einladung zur Fachschaftsvollversammlung (FVV) bekannt gegeben und von der Mehrheit der Anwesenden der FVV beschlossen. Die Satzung bedarf der Zustimmung des StuPa; die Zustimmung darf nur aus Rechtsgründen versagt werden.

(3) Die Fachschaftssatzung ist amtlich zu veröffentlichen.

(4) Die Fachschaftssatzung ist in digitaler Form der*dem Finanzreferentin*en des AstA und dem StuPa zu übermitteln.

§ 5

Organe der Fachschaft

Organe der Fachschaft sind:

1. der Fachschaftsrat (FSR),
2. die Fachschaftsvollversammlung (FVV).

§ 6

Aufgaben des Fachschaftsrats

- (1) Der FSR nimmt die Aufgaben der Fachschaft wahr. Er beschließt in allen Angelegenheiten der Fachschaft. Er soll mit den Vertreter*innen der Fachbereichsgremien sowie mit den Organen der Studierendenschaft zusammenarbeiten.
- (2) Der FSR führt die bindenden Beschlüsse der FVV aus.
- (3) Der FSR kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie ist dem StuPa zur Kenntnis zu geben.
- (4) Der FSR ist der FVV gegenüber auskunftspflichtig.
- (5) Der Fachschaftsrat tagt mindestens zweimal im Semester. Die Einladung zur Sitzung erfolgt elektronisch oder öffentlich und beinhaltet eine vorläufige Tagesordnung mit den zu behandelnden Themen. Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage.

§ 7

Zusammensetzung des Fachschaftsrats

Mitglieder des FSR sind die*der Fachschaftsvorsitzende, die*der Stellvertreter*in der*des Fachschaftsvorsitzenden und die*der Finanzreferent*in. Der FSR kann nach Maßgabe der Fachschaftssatzung aus weiteren Mitgliedern bestehen. Die Mitglieder des FSR müssen der Fachschaft angehören. Weiteres kann die jeweilige Fachschaftssatzung regeln.

§ 8

Beschlüsse des Fachschaftsrats

- (1) Der FSR ist dann beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, mindestens aber drei Mitglieder, anwesend sind. Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (2) Beschlüsse des FSR werden grundsätzlich offen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des FSR gefasst, sofern die Satzung der Studierendenschaft oder diese Rahmenordnung nichts anderes vorschreiben.
- (3) Der FSR fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit wird ein zweites Mal abgestimmt oder – bei Bedarf – ein drittes Mal. Ist nach dem dritten Mal wieder Stimmengleichheit vorhanden, gilt der Antrag als abgelehnt. Werden mehr Enthaltungsstimmen als Ja- und Nein-Stimmen zusammen abgegeben, gilt der Antrag als abgelehnt (Enthaltungsmehrheit). Dies gilt, soweit das Kunsthochschulgesetz, die Grundordnung der Folkwang Universität der Künste, die Satzung der Studierendenschaft oder diese Fachschaftsrahmenordnung nichts anderes vorsehen.

(4) Die*der Vorsitzende leitet die Abstimmung. Der Wortlaut der Anträge, über die abgestimmt wird, sowie die Reihenfolge der Abstimmungen werden von der*dem Vorsitzenden vor der Abstimmung bekannt gegeben.

(5) Die*der Vorsitzende stellt die Fragen so, dass stets nach der Zustimmung zu einem Antrag oder einer Beschlussempfehlung gefragt wird und dass mit "ja" oder "nein" zu antworten ist. Es werden erst die Ja-Stimmen, dann die Nein-Stimmen und dann die Enthaltungen abgefragt.

(6) Abgestimmt wird durch Heben einer Hand. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.

(7) Bei Entscheidungen in Personalangelegenheiten ist geheim abzustimmen.

(8) Wegen offensichtlicher Formfehler kann auf Antrag eine Abstimmung oder ein Wahlvorgang wiederholt werden.

§ 9

Wahl des Fachschaftsrats

(1) Die Mitglieder des FSR werden von der FVV gewählt. Die FVV wählt entweder einzeln die*den Fachschaftsvorsitzende*n, die*den Stellvertreter*in der*des Fachschaftsvorsitzenden, die*den Finanzreferent*in und je nach Bestimmung der Satzung eventuell weitere Ämter, oder die FVV wählt die Mitglieder des FSR gemeinsam. Welches Wahlverhalten durchgeführt wird, regelt die jeweilige Fachschaftssatzung. Wird der FSR gemeinsam gewählt, wählt der FSR in der konstituierenden Sitzung die*den Fachschaftsvorsitzende*n, die*den Stellvertreter*in der*des Fachschaftsvorsitzenden, die*den Finanzreferent*in und eventuell weitere satzungsgemäße Ämter.

(2) Es genügt bereits im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(3) Die Mitglieder des FSR gehören dem FSR für die Dauer einer Amtszeit an. Diese beträgt höchstens ein Jahr; das Nähere regelt die Fachschaftssatzung. Wiederwahl ist möglich.

(4) Scheidet die*der Fachschaftsvorsitzende, die*der Stellvertreter*in der*des Fachschaftsvorsitzenden ~~und-oder~~ die*der Finanzreferent*in vor Ablauf ihrer*seiner Amtszeit aus dem FSR aus, so findet unverzüglich eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit statt. Erfolgt die Wahl der*des Funktionsträgerin*s mithilfe der Fachschaftssatzung/Geschäftsordnung durch den FSR, so ist dies nur möglich, wenn dem FSR nach Ausscheiden der*des Funktionsträgerin*s noch mindestens drei Mitglieder angehören. Gehören dem FSR durch das Ausscheiden der*des Funktionsträgerin*s weniger als drei Mitglieder an, so ist zunächst ein neues Mitglied des FSR durch die FVV zu wählen. Im Übrigen wird die Nachwahl von Mitgliedern des FSR durch die Fachschaftssatzung geregelt.

(5) Besteht der FSR einer Fachschaft aus vier oder mehr Personen, regelt die jeweilige Satzung, ob bei Ausscheiden eines der Mitglieder

1. die Position für den Rest der Amtszeit wegfällt,
2. die Person mit den nächst meisten Stimmen bei der ursprünglichen Wahl nachrückt,
oder
3. unverzüglich eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit stattfindet.

Ist dies in der betreffenden Satzung nicht geregelt, findet unverzüglich eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit statt.

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

Formatiert: Listenabsatz, Nummerierte Liste + Ebene: 1
+ Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen
bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0,63 cm +
Einzug bei: 1,27 cm

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

§ 10

Amtszeit des Fachschaftsrats

(1) Die Amtszeit des neuen FSR beginnt mit dem Tag seiner ersten Sitzung. Die erste Sitzung eines neu gewählten FSR findet innerhalb von 20 Tagen nach der Wahl statt.

(2) Die Amtszeit des abtretenden FSR endet am vorangehenden Tag der ersten Sitzung. Der abtretende Fachschaftsrat hat alle zur ordentlichen Erfüllung der Aufgaben notwendigen Informationen an den neuen FSR zu übergeben.

§ 11

Ausscheiden von Mitgliedern des Fachschaftsrats

Ein Mitglied scheidet durch

1. Rücktritt,
2. Abwahl,
3. Ausscheiden aus der Fachschaft oder
4. Annahme der Wahl in einen anderen FSR

aus dem FSR aus. Es gilt § 12 Abs. 2 dieser Ordnung.

§ 12

Vorsitz und Finanzen

(1) Die*der Fachschaftsvorsitzende hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen der FVV und des FSR zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat sie*er das StuPa zu informieren.

(2) Scheidet der*die Fachschaftsvorsitzende oder die*der Finanzreferent*in nach § 11 Satz 1 oder nach Ablauf der Amtszeit aus ihrem*seinem Amt aus und es ist noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus, es sei denn, das Gremium, welches sie oder ihn gewählt hat, bittet darum, von der Weiterführung abzusehen. Übt das Mitglied das Amt nicht weiter aus und wurde noch keine neue Person für das Amt gewählt, wird das Amt bis zu einer Nachwahl von der*dem jeweiligen Stellvertreter*in wahrgenommen. Ist eine solche Person nicht vorhanden, so wählt der FSR unverzüglich aus seiner Mitte ein Mitglied, das das Amt bis zu einer Nachwahl wahrnimmt. Kommt eine solche Wahl nicht unverzüglich zustande, ist der AStA in Kenntnis zu setzen. Der AStA beauftragt bis zu einer solchen Wahl ein Mitglied der Studierendenschaft mit der Wahrnehmung des Amtes. Die*der Beauftragte nach Satz 4 und das ausscheidende Mitglied nach Satz 1 dürfen nur unaufschiebbare Entscheidungen treffen und haben bei Beschlüssen des FSR nur in unaufschiebbaren Angelegenheiten Stimmrecht. Sie*er ist bei Wahlen nicht stimmberechtigt.

(3) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von der*dem Fachschaftsvorsitzenden bzw. deren*dessen Stellvertreter*in und von der*dem Finanzreferent*in zu unterzeichnen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung. Für diese kann aber die Fachschaftssatzung Wertgrenzen vorsehen.

~~(4) Die Finanzen der Fachschaft können entweder in selbstbewirtschafteter oder in nicht selbstbewirtschafteter Form verwaltet werden. In selbstbewirtschafteter Form ist der FSR für die rechtlich korrekte Verwaltung der Fachschaftsfinanzen und für das Anlegen und Verwalten eines eigenen Fachschaftskontos vollständig selbst verantwortlich. In nicht selbstbewirtschafteter Form verwaltet der ASa in Zusammenarbeit mit dem FSR die Fachschaftsfinanzen. Ein eigenes Fachschaftskonto wird nicht angelegt, sondern der ASa wickelt die Zahlungen auf Anweisung des FSR über das Konto der Studierendenschaft ab.~~

~~(5) der FSR wählt die Bewirtschaftungsform und teilt diese dem ASa schriftlich mit. Im Falle einer vollständigen Selbstbewirtschaftung ist der FSR von dem*der ASa Finanzreferent*in über alle damit einhergehende Verpflichtungen aufzuklären. Der FSR muss alle rechtlichen Bedingungen akzeptieren, die mit einer Selbstbewirtschaftung einhergehen.~~

~~(6) Unabhängig von der Bewirtschaftungsform hat der FSR die volle Kontrolle und Entscheidungsfreiheit über die ihm vom StuPa zugewiesenen Finanzmittel. Der ASa kann eine Zahlung nur aus Rechtsgründen zurückhalten.~~

§ 13

Abwahl des Fachschaftsrats

(1) Die Mitglieder der Fachschaft können einen Misstrauensantrag gegen ein oder mehrere gewählte Mitglieder des FSR aussprechen. Der FSR ist verpflichtet, daraufhin eine FVV mit dem TOP „Abwahl“ einzuberufen. Der Misstrauensantrag muss schriftlich vorliegen, die betroffenen gewählten Mitglieder des FSR bezeichnen und von mindestens 5%, aber mindestens fünf Mitgliedern der Fachschaft, unterschrieben sein.

(2) § 11 Abs. 2 Satz 1 gilt nicht für abgewählte Mitglieder.

§ 14

Fachschaftsvollversammlung

(1) Die FVV ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft.

(2) Der FSR führt mindestens einmal im Jahr eine FVV durch. Außerdem hat er in grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft eine FVV durchzuführen, wenn mindestens 5% der Mitglieder der Fachschaft eine Vollversammlung unter Angabe der Abstimmungsfrage schriftlich verlangen. Bei dauernder Beschlussunfähigkeit des FSR obliegt die Einberufung der FVV der*dem Fachschaftsvorsitzenden oder der das Amt nach § 12 Abs. 2 wahrnehmenden Person. Nach Gründung einer neuen Fachschaft wird die FVV durch das StuPa einberufen.

(3) Der FSR bestimmt aus seiner Mitte eine Person, die die Aufgabe der Leitung der Vollversammlung wahrnimmt, soweit nicht die FVV selbst eine Versammlungsleitung wählt.

(4) Stimmberechtigte Mitglieder der FVV sind die Studierenden, die am Tag der FVV Mitglieder der Fachschaft sind. Die Mitglieder des FSR nehmen an der FVV teil.

(5) Termin und Tagesordnungspunkte der Vollversammlung müssen eine Woche vorher öffentlich bekanntgegeben werden. Die Einladung zur Vollversammlung erfolgt elektronisch oder öffentlich und beinhaltet eine vorläufige Tagesordnung mit den zu behandelnden Themen. Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage. Die Vollversammlung findet während der Vorlesungszeit statt.

(6) Abstimmungen finden auf Antrag, dem die Mehrheit der Mitglieder zustimmen muss, geheim statt.

Kommentiert [TP3]: Dieser Part wurde vom vorherigen StuPa hinzugefügt, aber nie verabschiedet. Es sollte auf Wunsch einzelner Fachschaften möglich sein, eigene Konten zu führen. In der Praxis hat sich das aber als hochkomplex und nicht sinnvoll erwiesen. Ich würde diese Passage also vermutlich streichen.

Kommentiert [ÜZ4R3]: Ich würde diese Absätze auch lieber streichen, da sie in der Praxis zu Problemen führen können

(7) Die Änderung oder Aufhebung eines Beschlusses einer FVV ist nur durch eine FVV möglich.

§ 15

Finanzen

Finanzen, Haushaltsführung, Zuweisung von Selbstbewirtschaftungsmitteln und Wirtschaftsführung regeln §§ 23–30 der Satzung der Studierendenschaft.

§ 16

Auflösung einer Fachschaft

Wird die Auflösung einer Fachschaft beantragt, so beschließt das StuPa über den Antrag unter Berücksichtigung der Stellungnahme der FVV der betroffenen Fachschaft; die Einberufung der FVV erfolgt durch das StuPa, wenn der Fachschaftsrat (FSR) die FVV nicht innerhalb von drei Monaten nach Unterrichtung über den Antrag auf Auflösung der Fachschaft einberuft. Nach Auflösung einer Fachschaft sind die von der Fachschaft geführten Unterlagen unverzüglich dem StuPa auszuhändigen.

§ 17

Änderungen der Fachschaftsrahmenordnung

Änderungen dieser Fachschaftsrahmenordnung beschließt das StuPa mit der einfachen Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder.

§ 18

Veröffentlichung und Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste veröffentlicht. ~~Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Fachschaftsrahmenordnung tritt die Fachschaftsrahmenordnung vom 30.06.2021 außer Kraft.~~
- (2) Gegen diese Ordnung kann gemäß § 13 Absatz 5 KunstHG NRW nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kunsthochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Folkwang Universität der Künste nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

Formatiert: Einzug: Links: 1,27 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Listenabsatz

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

Ausgefertigt auf Grundlage des Beschlusses des Studierendenparlaments der Folkwang
Universität der Künste vom 22.10.2024.

Essen, den xxx

Der Rektor

Prof. Dr. Andreas Jacob

Kommentiert [TP5]: Muss noch irgendwo vermerkt werden, dass die Ordnung in Kraft tritt, wenn sie AMTLICH veröffentlicht wurde? Ggf. ergänzen.

Anlage 3: Beschlussvorlage Fachschaftsrahmenordnung

22.10.2024

Beschluss: Aktualisierung der Fachschaftsrahmenordnung

Folgender Beschluss wurde vom StuPa am 22.10.2024 getroffen.

„Abstimmung über einen Entwurf der Fachschaftsrahmenordnung, erarbeitet durch den Satzungsausschuss.
Das Dokument ist angehängt.

Es wird darüber abgestimmt, ob der Entwurf in dieser Form (unter Berücksichtigung der unten stehenden Vermerke) zur Veröffentlichung durch das Rektorat gegeben werden soll.

Vermerke:

-> Tippfehler in §16 Auslösung einer Fachschaft. Richtig: Auflösung einer Fachschaft.

-> §15 Finanzierung müsste sich eigentlich auf die §21-23 der Satzung der Studierendenschaft beziehen.“

Stimmberechtigte Personen:	18
davon abgestimmt:	9

<u>Ergebnis:</u>	Ja-Stimmen:	9
	Enthaltungen:	0
	Nein-Stimmen:	0

Die Aktualisierung der Fachschaftsrahmenordnung ist damit beschlossen.



_____, Essen, 22.10.2024
Thiemo Peiler (1. Vorsitz StuPa)



NR. xxx | Datum

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Fachschaftsrahmenordnung

der Studierendenschaft

der Folkwang Universität der Künste

vom xxx

Aufgrund des § 48 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2020 (GV. NRW. S. 1110), und § 19 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft der Folkwang-Universität vom 09.06.2021, hat die Studierendenschaft der Folkwang Universität der Künste die nachstehende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Fachschaftsgliederung
- § 3 Aufgaben der Fachschaft
- § 4 Fachschaftssatzung
- § 5 Organe der Fachschaft
- § 6 Aufgaben des Fachschaftsrats
- § 7 Zusammensetzung des Fachschaftsrats
- § 8 Beschlüsse des Fachschaftsrats
- § 9 Wahl des Fachschaftsrats
- § 10 Amtszeit des Fachschaftsrats
- § 11 Ausscheiden von Mitgliedern des Fachschaftsrats
- § 12 Vorsitz und Finanzen
- § 13 Abwahl des Fachschaftsrats
- § 14 Fachschaftsvollversammlung
- § 15 Finanzen
- § 16 Auflösung einer Fachschaft
- § 17 Änderungen der Fachschaftsrahmenordnung
- § 18 Veröffentlichung und Inkrafttreten

§ 1

Regelungsgegenstand

(1) Diese Fachschaftsrahmenordnung regelt die Grundzüge des Fachschaftsrechts für die Fachschaften der Studierendenschaft der Folkwang Universität der Künste.

(2) Die Fachschaftsrahmenordnung regelt die Grundzüge der Zusammensetzung, der Einberufung, der Aufgaben, der Wahl, der Beschlussfassung und der Amtszeit der Fachschaftsräte.

(3) Die Fachschaften sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen der

Studierendenschaft.

§ 2

Fachschaftsgliederung

(1) Studierende eines oder mehrerer Studiengänge können eine Fachschaft bilden. Der Zusammenschluss Studierender mehrerer Studiengänge zu einer Fachschaft sollte in der Regel in teilweisen Überschneidungen der inhaltlichen Ausrichtung der jeweiligen Studiengänge begründet.

(2) Die Studierendenschaft gliedert sich wie folgt in Fachschaften:

- Fachschaft Musikvermittlung
 - Lehramt Musik Grundschule (B.A.)
 - Lehramt Musik Grundschule (M.Ed.)
 - Lehramt Musik Haupt-, Real und Gesamtschule (B.A.)
 - Lehramt Musik Haupt-, Real und Gesamtschule (M.Ed.)
 - Lehramt Musik Gymnasium und Gesamtschule (B.A.)
 - Lehramt Musik Gymnasium und Gesamtschule (M.Ed.)
 - Musikpädagogik (B.Mus.)
 - Leitung vokaler Ensembles (M.Mus.)
- Fachschaft Musikwissenschaft
 - Deutsch-Französischer Studiengang der Musikwissenschaft (B.A./Licence des Arts et Sciences humaines)
 - Musikwissenschaft (B.A./Zwei-Fach Bachelor)
 - Musikwissenschaft (M.A.)
 - Integrative Musiktheorie (M.Mus.)
 - Musik des Mittelalters (M.Mus.)
- Fachschaft Jazz
 - Jazz Performing Artist (B.Mus.)
 - Jazz Artistic Producer (M.Mus.)
 - Jazz Improvising Artist (M.Mus.)
- Fachschaft Nord
 - Fotografie (B.A.)
 - Photography Studies and Practice (M.A.)
 - Photography Studies and Research (M.A.)
 - Product Design (B.A.) / Industrial Design (B.A.)
 - Design Futures (M.A.) / Industrial Design (M.A.)
 - Kommunikationsdesign (B.A.)
 - Kommunikationsdesign (M.A.)

- Kunst- und Designwissenschaft (M.A.)
- Fachschaft Integrative Komposition
 - Integrative Komposition (B.Mus.)
 - Integrative Komposition (M.Mus.)
- Fachschaft Physicals
 - Physical Theater (Artist-Diploma)

(3) Alle weiteren, nicht in Abs. 2 aufgezählten Studiengänge gehören keiner Fachschaft an. Studierende, welche keiner Fachschaft zugeordnet sind, können einen Antrag auf Gründung oder Änderung einer Fachschaft stellen. Die Gründung, Umbenennung oder Auflösung einer Fachschaft erfolgt unter Beachtung von § 2 Abs. 4 und 5 durch Änderung dieser Ordnung.

(4) Die Gründung bzw. Umbenennung einer Fachschaft muss beantragt werden. Der formlose Antrag zur Gründung einer Fachschaft muss mindestens Folgendes enthalten:

1. Name der neu zu gründenden bzw. umzubenennenden Fachschaft,
2. Begründung der Notwendigkeit der neuen Fachschaft bzw. der Umbenennung und
3. Definition der neuen bzw. umzubenennenden Fachschaft inklusive Nennung der Studiengänge der Studierenden, die der Fachschaft angehören sollen.

Über den Antrag entscheidet das Studierendenparlament.

(5) Kommt innerhalb von 30 Tagen nach Bestätigung eines Gründungsantrags keine Fachschaftsvollversammlung zustande, ist der Antrag hinfällig.

(6) Eine Fachschaft,

1. deren Gründungsantrag vom Studierendenparlament genehmigt wurde,
2. die anschließend eine FVV abgehalten hat, bei der
3. eine ordnungsgemäße Satzung beschlossen wurde,

gilt als gegründet, auch wenn sie nicht unter §2 Abs (2) dieser Ordnung aufgeführt ist. Die Fachschaftsrahmenordnung muss jedoch schnellstmöglich durch das Studierendenparlament aktualisiert werden.

§ 3

Aufgaben der Fachschaft

(1) Die Fachschaft hat unbeschadet der Zuständigkeit der Organe der Studierendenschaft die besonderen Interessen ihrer Mitglieder, die sich aus der Zugehörigkeit zu ihrer Fachschaft ergeben, im Rahmen der Aufgaben des § 2 der Satzung der Studierendenschaft zu vertreten.

Diese sind insbesondere:

1. die fachlichen Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen,
2. zu hochschulpolitischen Fragen, soweit sie fachbezogen sind, Stellung zu nehmen,
3. den Austausch und die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den Fachschaften zu fördern,
4. die Mitwirkung der Studierenden in der studentischen und akademischen Selbstverwaltung der Folkwang Universität der Künste zu fördern; d.h. Gremienarbeit und den Austausch mit diesen zu fördern, sowie nach Möglichkeit Mitglieder in Räte, Gremien und Ausschüsse zu entsenden,
5. überörtliche und internationale Studierendenkontakte auf fachlicher Ebene zu pflegen und
6. kritisches Bewusstsein und die Erkenntnis gesellschaftlicher Relevanz von Forschung und Lehre in der Gesellschaft zu vermitteln und nachhaltiges Handeln zu unterstützen.

(2) Die Fachschaft wirkt im Rahmen ihrer Aufgaben insbesondere darauf hin, dass niemand aufgrund von Geschlecht, Abstammung, Staatsangehörigkeit, Heimat oder Herkunft, Sprache und Kommunikationsform, sexueller Neigung, sexueller Identität, Behinderung oder chronischer Erkrankung, Glauben, religiöser oder politischer Anschauungen oder sozialer Situation benachteiligt wird.

§ 4

Fachschaftssatzung

(1) Die Fachschaft gibt sich eine Fachschaftssatzung. Sie ist dem StuPa zur Kenntnis zu geben.

(2) Der Entwurf der Fachschaftssatzung oder eine Änderung der Fachschaftssatzung wird mit der Einladung zur Fachschaftsvollversammlung (FVV) bekannt gegeben und von der Mehrheit der Anwesenden der FVV beschlossen. Die Satzung bedarf der Zustimmung des StuPa; die Zustimmung darf nur aus Rechtsgründen versagt werden.

(3) Die Fachschaftssatzung ist amtlich zu veröffentlichen.

(4) Die Fachschaftssatzung ist in digitaler Form der*dem Finanzreferentin*en des AStA und dem StuPa zu übermitteln.

§ 5

Organe der Fachschaft

Organe der Fachschaft sind:

1. der Fachschaftsrat (FSR),
2. die Fachschaftsvollversammlung (FVV).

§ 6

Aufgaben des Fachschaftsrats

(1) Der FSR nimmt die Aufgaben der Fachschaft wahr. Er beschließt in allen Angelegenheiten der Fachschaft. Er soll mit den Vertreter*innen der Fachbereichsgremien sowie mit den Organen der Studierendenschaft zusammenarbeiten.

(2) Der FSR führt die bindenden Beschlüsse der FVV aus.

(3) Der FSR kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie ist dem Studierendenparlament (StuPa) zur Kenntnis zu geben.

(4) Der FSR ist der FVV gegenüber auskunftspflichtig.

(5) Der Fachschaftsrat tagt mindestens zweimal im Semester. Die Einladung zur Sitzung erfolgt elektronisch oder öffentlich und beinhaltet eine vorläufige Tagesordnung mit den zu behandelnden Themen. Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage.

§ 7

Zusammensetzung des Fachschaftsrats

Mitglieder des FSR sind die*der Fachschaftsvorsitzende, die*der Stellvertreter*in der*des Fachschaftsvorsitzenden und die*der Finanzreferent*in. Der FSR kann nach Maßgabe der Fachschaftssatzung aus weiteren Mitgliedern bestehen. Die Mitglieder des FSR müssen der Fachschaft angehören. Weiteres kann die jeweilige Fachschaftssatzung regeln.

§ 8

Beschlüsse des Fachschaftsrats

(1) Der FSR ist dann beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, mindestens aber drei Mitglieder, anwesend sind. Beschlüsse sind zu protokollieren.

(2) Beschlüsse des FSR werden grundsätzlich offen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des FSR gefasst, sofern die Satzung der Studierendenschaft oder diese Rahmenordnung nichts anderes vorschreiben.

(3) Der FSR fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit wird ein zweites Mal abgestimmt oder – bei Bedarf – ein drittes Mal. Ist nach dem dritten Mal wieder Stimmengleichheit vorhanden, gilt der Antrag als abgelehnt. Werden mehr Enthaltungsstimmen als Ja- und Nein-Stimmen zusammen abgegeben, gilt der Antrag als abgelehnt (Enthaltungsmehrheit). Dies gilt, soweit das Kunsthochschulgesetz, die Grundordnung der Folkwang Universität der Künste, die Satzung der Studierendenschaft oder diese Fachschaftsrahmenordnung nichts anderes vorsehen.

(4) Die*der Vorsitzende leitet die Abstimmung. Der Wortlaut der Anträge, über die abgestimmt wird, sowie die Reihenfolge der Abstimmungen werden von der*dem Vorsitzenden vor der Abstimmung bekannt gegeben.

(5) Die*der Vorsitzende stellt die Fragen so, dass stets nach der Zustimmung zu einem Antrag oder einer Beschlussempfehlung gefragt wird und dass mit "ja" oder "nein" zu antworten ist. Es werden erst die Ja-Stimmen, dann die Nein-Stimmen und dann die Enthaltungen abgefragt.

(6) Abgestimmt wird durch Heben einer Hand. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.

(7) Bei Entscheidungen in Personalangelegenheiten ist geheim abzustimmen.

(8) Wegen offensichtlicher Formfehler kann auf Antrag eine Abstimmung oder ein Wahlvorgang wiederholt werden.

§ 9

Wahl des Fachschaftsrats

(1) Die Mitglieder des FSR werden von der FVV gewählt. Die FVV wählt entweder einzeln die*den Fachschaftsvorsitzende*n, die*den Stellvertreter*in der*des Fachschaftsvorsitzenden, die*den Finanzreferent*in und je nach Bestimmung der Satzung eventuell weitere Ämter, oder die FVV wählt die Mitglieder des FSR gemeinsam. Welches Wahlverhalten durchgeführt wird, regelt die jeweilige Fachschaftssatzung. Wird der FSR gemeinsam gewählt, wählt der FSR in der konstituierenden Sitzung die*den Fachschaftsvorsitzende*n, die*den Stellvertreter*in der*des Fachschaftsvorsitzenden, die*den Finanzreferent*in und eventuell weitere satzungsgemäße Ämter.

(2) Es genügt bereits im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Gesamtnote des Bachelorstudiengangs Tanz ist das arithmetische Mittel der gewichteten Noten aller benoteten Modulprüfungen. Die einzelnen Noten werden entsprechend den ECTS-Credits gewichtet, die den jeweiligen Modulen zugeordnet sind. Bei der Berechnung der

Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt.

(3) Die Mitglieder des FSR gehören dem FSR für die Dauer einer Amtszeit an. Diese beträgt höchstens ein Jahr; das Nähere regelt die Fachschaftssatzung. Wiederwahl ist möglich.

(4) Scheidet die*der Fachschaftsvorsitzende, die*der Stellvertreter*in der*des Fachschaftsvorsitzenden und oder die*der Finanzreferent*in vor Ablauf ihrer*seiner Amtszeit aus dem FSR aus, so findet unverzüglich eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit statt. Erfolgt die Wahl der*des Funktionsträgerin*s mithilfe der Fachschaftssatzung/Geschäftsordnung durch den FSR, so ist dies nur möglich, wenn dem FSR nach Ausscheiden der*des Funktionsträgerin*s noch mindestens drei Mitglieder angehören. Gehören dem FSR durch das Ausscheiden der*des Funktionsträgerin*s weniger als drei Mitglieder an, so ist zunächst ein neues Mitglied des FSR durch die FVV zu wählen. Im Übrigen wird die Nachwahl von Mitgliedern des FSR durch die Fachschaftssatzung geregelt.

(5) Besteht der FSR einer Fachschaft aus vier oder mehr Personen, regelt die jeweilige Satzung, ob bei Ausscheiden eines der Mitglieder

1. die Position für den Rest der Amtszeit wegfällt,
2. die Person mit den nächst meisten Stimmen bei der ursprünglichen Wahl nachrückt, oder
3. unverzüglich eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit stattfindet.

Ist dies in der betreffenden Satzung nicht geregelt, findet unverzüglich eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit statt.

§ 10

Amtszeit des Fachschaftsrats

(1) Die Amtszeit des neuen FSR beginnt mit dem Tag seiner ersten Sitzung. Die erste Sitzung eines neu gewählten FSR findet innerhalb von 20 Tagen nach der Wahl statt.

(2) Die Amtszeit des abtretenden FSR endet am vorangehenden Tag der ersten Sitzung. Der abtretende Fachschaftsrat hat alle zur ordentlichen Erfüllung der Aufgaben notwendigen Informationen an den neuen FSR zu übergeben.

§ 11

Ausscheiden von Mitgliedern des Fachschaftsrats

Ein Mitglied scheidet durch

1. Rücktritt,
 2. Abwahl,
 3. Ausscheiden aus der Fachschaft oder
 4. Annahme der Wahl in einen anderen FSR
- aus dem FSR aus. Es gilt § 12 Abs. 2 dieser Ordnung.

§ 12

Vorsitz und Finanzen

(1) Die*der Fachschaftsvorsitzende hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen der FVV und des FSR zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat sie*er das StuPa zu informieren.

(2) Scheidet der*die Fachschaftsvorsitzende oder die*der Finanzreferent*in nach § 11 Satz 1 oder nach Ablauf der Amtszeit aus ihrem*seinem Amt aus und es ist noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus, es sei denn, das Gremium, welches sie oder ihn gewählt hat, bittet darum, von der Weiterführung abzusehen. Übt das Mitglied das Amt nicht weiter aus und wurde noch keine neue Person für das Amt gewählt, wird das Amt bis zu einer Nachwahl von der*dem jeweiligen Stellvertreter*in wahrgenommen. Ist eine solche Person nicht vorhanden, so wählt der FSR unverzüglich aus seiner Mitte ein Mitglied, das das Amt bis zu einer Nachwahl wahrnimmt. Kommt eine solche Wahl nicht unverzüglich zustande, ist der AStA in Kenntnis zu setzen. Der AStA beauftragt bis zu einer solchen Wahl ein Mitglied der Studierendenschaft mit der Wahrnehmung des Amtes. Die*der Beauftragte nach Satz 4 und das ausscheidende Mitglied nach Satz 1 dürfen nur unaufschiebbare Entscheidungen treffen und haben bei Beschlüssen des FSR nur in unaufschiebbaren Angelegenheiten Stimmrecht. Sie*er ist bei Wahlen nicht stimmberechtigt.

§ 13

Abwahl des Fachschaftsrats

(1) Die Mitglieder der Fachschaft können einen Misstrauensantrag gegen ein oder mehrere gewählte Mitglieder des FSR aussprechen. Der FSR ist verpflichtet, daraufhin eine FVV mit dem TOP „Abwahl“ einzuberufen. Der Misstrauensantrag muss schriftlich vorliegen, die betroffenen gewählten Mitglieder des FSR bezeichnen und von mindestens 5%, aber mindestens fünf Mitgliedern der Fachschaft, unterschrieben sein.

(2) § 11 Abs. 2 Satz 1 gilt nicht für abgewählte Mitglieder.

§ 14

Fachschaftsvollversammlung

(1) Die FVV ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft.

(2) Der FSR führt mindestens einmal im Jahr eine FVV durch. Außerdem hat er in grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft eine FVV durchzuführen, wenn mindestens 5% der Mitglieder der Fachschaft eine Vollversammlung unter Angabe der Abstimmungsfrage schriftlich verlangen. Bei dauernder Beschlussunfähigkeit des FSR obliegt die Einberufung der FVV der*dem Fachschaftsvorsitzenden oder der das Amt nach § 12 Abs. 2 wahrnehmenden Person. Nach Gründung einer neuen Fachschaft wird die FVV durch das StuPa einberufen.

(3) Der FSR bestimmt aus seiner Mitte eine Person, die die Aufgabe der Leitung der Vollversammlung wahrnimmt, soweit nicht die FVV selbst eine Versammlungsleitung wählt.

(4) Stimmberechtigte Mitglieder der FVV sind die Studierenden, die am Tag der FVV Mitglieder der Fachschaft sind. Die Mitglieder des FSR nehmen an der FVV teil.

(5) Termin und Tagesordnungspunkte der Vollversammlung müssen eine Woche vorher öffentlich bekanntgegeben werden. Die Einladung zur Vollversammlung erfolgt elektronisch oder öffentlich und beinhaltet eine vorläufige Tagesordnung mit den zu behandelnden Themen. Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage. Die Vollversammlung findet während der Vorlesungszeit statt.

(6) Abstimmungen finden auf Antrag, dem die Mehrheit der Mitglieder zustimmen muss, geheim statt.

(7) Die Änderung oder Aufhebung eines Beschlusses einer FVV ist nur durch eine FVV möglich.

§ 15

Finanzen

Finanzen, Haushaltsführung, Zuweisung von Selbstbewirtschaftungsmitteln und Wirtschaftsführung regeln §§ 23–30 der Satzung der Studierendenschaft.

§ 16

Auflösung einer Fachschaft

Wird die Auflösung einer Fachschaft beantragt, so beschließt das StuPa über den Antrag unter Berücksichtigung der Stellungnahme der FVV der betroffenen Fachschaft; die Einberufung der

FVV erfolgt durch das StuPa, wenn der Fachschaftsrat (FSR) die FVV nicht innerhalb von drei Monaten nach Unterrichtung über den Antrag auf Auflösung der Fachschaft einberuft. Nach Auflösung einer Fachschaft sind die von der Fachschaft geführten Unterlagen unverzüglich dem StuPa auszuhändigen.

§ 17

Änderungen der Fachschaftsrahmenordnung

Änderungen dieser Fachschaftsrahmenordnung beschließt das StuPa mit der einfachen Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder.

§ 18

Veröffentlichung und Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste veröffentlicht. Mit dem Inkrafttreten dieser Fachschaftsrahmenordnung tritt die Fachschaftsrahmenordnung vom 30.06.2021 außer Kraft.

(2) Gegen diese Ordnung kann gemäß § 13 Absatz 5 KunstHG NRW nach Ablauf eines Jahres seit ihrer

Bekanntmachung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kunsthochschulgesetzes

oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Folkwang Universität der Künste nicht

mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt auf Grundlage des Beschlusses des Studierendenparlaments der Folkwang Universität der Künste vom 22.10.2024.



Folkwang
Universität der Künste

Essen, den xxx
Der Rektor
Prof. Dr. Andreas Jacob

Anlage 4: Schreiben des Studierendenwerks

WIR VON HIER FÜR EUCH.

Studierendenwerk Essen-Duisburg AöR
Reckhammerweg 1, 45141 Essen

Stupa Präsidien der Studierendenparlamente
Folkwang Universität der Künste,
Universität Duisburg-Essen
und
Hochschule Ruhr West



**Studierendenwerk
Essen-Duisburg**

30. September 2024

WAHL DER MITGLIEDER DES VERWALTUNGSRATES DES STUDIERENDENWERKES ESSEN- DUISBURG

Liebe StuPa-Präsidien,

die Amtszeit des Verwaltungsrates des Studierendenwerkes endet am 31. März 2025.

Damit die Bestimmung der Mitglieder rechtzeitig bis zum **1. März 2025** erfolgen kann, bitte ich euch hiermit um die Einleitung des Abstimmungsprozesses mit den zu beteiligenden Gremien.

Ab 01. April 2025 gehören dem Verwaltungsrat gemäß Satzung des Studierendenwerkes vom 07.07.2022 § 5 zwei studentischer Mitglieder der Universität Duisburg-Essen, ein studentisches Mitglied der Folkwang Universität der Künste sowie ein studentisches Mitglied der Hochschule Ruhr-West an. Für jedes Verwaltungsratsmitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.

Ich bitte euch um Bestimmung der Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung des Studierendenwerkes und der Ersatzmitglieder. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

Es ist zu beachten, dass gemäß § 5 Abs. 3 Studierendenwerksgesetz (StWG) mindestens vier Mitglieder des Verwaltungsrates Frauen sein müssen. Wie diese zwingende gesetzliche Vorgabe umgesetzt werden kann, ist gesetzlich nicht geregelt und durch die Satzung des Studierendenwerkes auch nicht abschließend regelbar. Um die gesetzliche Vorgabe einhalten zu können, sollte durch das gemäß § 5 StWG für die Bildung des Verwaltungsrates zuständige Wahlgremium ein Abstimmungsprozess in Gang gesetzt werden, durch den die Einhaltung der Gender-Quoten sichergestellt werden muss. In den vergangenen Amtszeiten hat die Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen immer mindestens ein weibliches Mitglied entsandt und die Folkwang Universität der Künste und die Hochschule Ruhr-West haben sich abgesprochen welche Studierendenschaft ein weibliches Mitglied entsendet.

Studierendenwerk Essen-Duisburg AöR

Reckhammerweg 1, 45141 Essen
Tel.: +49 201 82010-111
kontakt@stw-edu.de
stw-edu.de
Geschäftsführer: Michael Dahlhoff

Sparkasse Essen
IBAN: DE37 3605 0105 0002 9062 20
BIC: SPESDE33XXX
Steuer-Nr.: 111/5727/1477
USt.-ID: DE 119655777

Der Verwaltungsrat
Solbach Dirk
Tel.: +49 201 183 3869
Fax: +49 201 183 2980
dirk.solbach@uni-due.de



**Studierendenwerk
Essen-Duisburg**

Bitte teilt dem Studierendenwerk nach Abstimmung untereinander mit den anderen Studierendenschaften die Namen, Anschriften, E-Mail-Adressen und Telefonnummern der gewählten Vertreter:innen und deren Ersatzmitglieder mit:

Studierendenwerk Essen-Duisburg
Geschäftsführung
Reckhammerweg 1 in 45141 Essen
geschaeftsfuehrung@stw-edu.de

Mit besten Grüßen

Pascal Winter
Vorsitz Verwaltungsrat
Studierendenwerk Essen-Duisburg

Anlagen:
Satzung des Studierendenwerks

Anlage 5: Anfrage von metropolradruhr

Betreff: Informationsübersicht Fahrradverleihsystem metropolradruhr
Hier: Bericht zum aktuellen Sachstand für Studierendenparlamente

Sachverhalt:

Das Fahrradverleihsystem metropolradruhr besteht seit 2010 in zehn Städten der Region. Im Jahr 2023 sind mit Lünen und Witten zwei neue Kommunen dazu gekommen. Um eine rechtlich sichere Grundlage herzustellen, ist eine Ausschreibung für den Betrieb des Systems erforderlich. In diesem Zuge soll das System gleichzeitig neu aufgestellt und in weitere Kommunen in der Region ausgeweitet werden. Ziel ist es, in den Kommunen ein bedarfsgerechtes Angebot zu schaffen. Dies schließt u.a. neue Fahrradtypen wie Pedelecs oder Lastenräder ein.

In Gesprächen mit den AstA-Vertretungen wurde die Neuausschreibung des metropolradruhr mit der damit einhergehenden beabsichtigten Erneuerung der Konditionen besprochen. Nachfolgend wird ein aktueller Sachstand zur Weiterentwicklung des Systems dargestellt.

Zu Abstimmungszwecken finden regelmäßige Termine mit Kommunen und Hochschulvertretungen statt.

Zeitplanung

Die derzeitigen Verträge im metropolradruhr laufen bis zum 31.08.2025. Der Zuschlag für den Betrieb des metropolradruhr nach den neuen Vertragsbedingungen muss daher spätestens im Sommer 2025 erteilt werden. Das Vergabeverfahren wird voraussichtlich etwa fünf Monate in Anspruch nehmen. Die Veröffentlichung der Unterlagen im Vergabeprozess für das metropolradruhr ist daher für Januar 2025 vorgesehen. Grundlage für die Ausschreibung des Betriebs sind eine detaillierte Leistungsbeschreibung, ein Entwurf des Betreibervertrags sowie die Vereinbarungen mit den Projektbeteiligten zur Finanzierung des Systems.

Die finanziellen Rahmenbedingungen dabei sind: ein Drittel der Kosten muss von den teilnehmenden Kommunen bzw. Kreisen übernommen werden. Ein weiterer Teil muss von den Studierenden übernommen werden. Verbindliche Zusagen über die finanzielle Beteiligung im metropolradruhr sind bis Mitte Dezember erforderlich, wenn eine Beteiligung zum Herbst 2025 oder im Laufe des Jahres 2026 erfolgen soll. Das erfolgt mit dem Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung mit integriertem Gestattungsvertrag zur Nutzung der Flächen zwischen dem AstA bzw. der Hochschulverwaltung und dem Regionalverband Ruhr. Diese bildet auch die Grundlage für Angaben zum Bedienungsgebiet und zur Anzahl Räder in der Leistungsbeschreibung. Falls eine solche Vereinbarung mit einer Kommune oder Hochschule aktuell nicht erfolgen kann, ist auch eine spätere Teilnahme am Fahrradverleihsystem möglich. Hierbei sind entsprechende Vorlaufzeiten zu berücksichtigen. Der RVR strebt einen lückenlosen Betrieb beim Übergang auf das neue Vertragsverhältnis zum Fahrradverleihsystem an den Bestandshochschulen an.

Vorbereitung der Ausschreibung des Systems

Zu der Frage, wie die Organisationsstrukturen für ein so großes Fahrradverleihsystem effizient und zukunftssicher aufgestellt werden können, erfolgte - gefördert durch das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW - bereits eine Analyse der Strukturen in anderen (regionalen) Fahrradverleihsystemen in Deutschland. Die Zwischenergebnisse zeigten, dass u. a. eine auskömmliche Finanzierung des Fahrradverleihsystems notwendig ist, um eine gute Qualität des Angebots zu gewährleisten.

Der Prozess zur Vorbereitung der Ausschreibung des Fahrradverleihsystems läuft seit Anfang 2024 in intensiver Zusammenarbeit zwischen den bereits beteiligten und neu interessierten Partnern im System, wie den Kommunen, Verkehrsunternehmen oder dem Zukunftsnetz Mobilität. Aktuell wird eine Leistungsbeschreibung entwickelt, die auf gemeinsam erarbeiteten Grundlagen beruht.

Der zukünftige Betrieb des Fahrradverleihsystems wird zentral vom Regionalverband Ruhr im Rahmen einer Verhandlungsvergabe ausgeschrieben. Der Betreibervertrag bildet die Grundlage für die stufenweise Weiterentwicklung des metropolradruhr im Verbandsgebiet des Regionalverbandes Ruhr.

Bausteine der Weiterentwicklung

Nachfolgend werden hier einige Eckpunkte der zukünftigen Aufstellung des metropolradruhr benannt, die Berücksichtigung im Rahmen der auszuschreibenden Leistungen finden.

Laufzeit

Das Fahrradverleihsystem wird für fünf Jahre (plus optional zwei weitere Jahre) ausgeschrieben.

Verträge

Der Regionalverband Ruhr bündelt und verwaltet als zentrale Steuerungsstelle alle Verträge im System. In dem Betreibervertrag werden sowohl für das gesamte Gebiet einheitliche qualitative und quantitative geltende Rahmenbedingungen geregelt als auch für jede beteiligte Kommune spezifische Aussagen getroffen. Mit den AStA-Vertretungen werden jeweils separate Verträge geschlossen.

Stationen

Das Fahrradverleihsystem wird weiterhin stationsgebunden angeboten. Neue Stationen werden zum überwiegenden Teil virtuell sein und in der Regel mit Bodenmarkierung oder Beschilderung gekennzeichnet. Die Verantwortung für die Planung und Kennzeichnung der Stationsstandorte liegt weiterhin bei den jeweiligen Eigentümern der Flächen.

Verdichten und erweitern

Mögliche Erweiterungen des Systems können eine Verdichtung innerhalb der Bestandsstädte, die Erschließung neuer Gebiete in Bestandsstädten oder die Ausweitung auf weitere Stadtgebiete bedeuten.

Räder

Die Räder verbleiben im Eigentum des Betreibers und werden regelmäßig von diesem umverteilt. Sie sind durch die Wort-Bild Marke „metropolradruhr“ klar erkennbar. Im Rahmen der Grundausstattung werden ausschließlich muskelbetriebene Räder zur Verfügung gestellt. Kommunen oder Kreise, die Pedelecs oder Lastenräder in das Fahrradverleihsystem aufgenommen haben wollen, regeln dies im Rahmen der Finanzierungsvereinbarung mit dem Regionalverband Ruhr.

Tarif

Es werden über das Betriebsgebiet einheitlich gestaffelte Tarife festgelegt. Für Kooperationspartner – z. B. Verkehrsunternehmen und Studierendenvertretungen – sollen Vorteilstarife gelten, z. B. mit Freiminuten für jede Fahrt.

Werbung

Der Betreiber hat das Recht, Werbeflächen auf den Rädern zu vermarkten. Die Einnahmen aus Werbeverträgen verbleiben bei ihm.

Qualitätssicherung

Es werden Qualitätsansprüche an das System formuliert (u.a. Bereitstellung, Verfügbarkeit, technische Anforderungen und Umverteilung der Räder). Bei Nichteinhaltung der Qualitätslevel werden vorab definierte Vertragsstrafen fällig.

Technik

Der Betreiber stellt eine Markenwebseite sowie eine Mobile App zur Verfügung und wickelt die erforderlichen Kundenprozesse unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Erfordernisse ab. Darüber hinaus stellt er eine technische Schnittstelle bereit, die die Integration in technische Systeme Dritter (z.B. Verkehrsbetriebe) erlaubt.

Darüber hinaus stellt er für alle Beteiligten ein Dashboard zur Verfügung, das Auskunft über Anzahl von Ausleihen, die Auslastung der Stationen und weitere Aspekte gibt.

Kostenannahmen

Als Richtwert geht der RVR von einem bestimmten Betrag pro Rad und Jahr aus. Darin inkludiert ist die Beschaffung des Rades, der Betrieb, der Transport und die Umverteilung, das Backoffice des Betreibers sowie die Stationen. Eine Kostendeckung allein über Ausleihgebühren ist nicht zu erwarten. Daher müssen Betriebskostenzuschüsse für das Basisangebot durch die Partner im System geleistet werden. Die genaue Verteilung und der Kostendeckungsgrad sind Gegenstand der wettbewerblichen Überlegungen der Anbieter und werden in den Vergabeverhandlungen thematisiert. Die Verhandlungen werden durch eine Jury begleitet.

Pro Stadt bzw. pro Hochschulstadt wird eine bestimmte Anzahl an Rädern als Basisangebot definiert. Sollten darüber hinaus weitere Räder oder besondere Radtypen gewünscht sein, so müssen diese inklusive der ggf. notwendigen Tiefbauarbeiten, z. B. für Stromanschlüsse durch die jeweilige Kommune finanziert werden.

Konditionen für Studierende

Das metropolradruhr ist für Studierende ein zentraler Baustein der alltäglichen Mobilität im urbanen Raum. In Hinblick auf die fehlende Möglichkeit zur kostenlosen Fahrradmitnahme im ÖPNV, durch die neuen SeTi-Konditionen beim DE-Ticket, ist das metropolradruhr ein etablierter Baustein der individuellen multimodalen Alltagsmobilität vieler Studierender im Ruhrgebiet.

11 Hochschulen im Ruhrgebiet nehmen aktuell zu vergünstigten Konditionen teil und bilden dabei die Gruppe der Hauptabnehmer*innen mit 75% Gesamtnutzungsanteil des metropolradruhr.

Häufig wird das metropolradruhr in Verbindung mit dem ÖPNV genutzt. Gerade rund um Hauptbahnhöfe, an den Hochschulstandorten und größeren Knotenpunkten sind hohe Ausleihzahlen zu verzeichnen. Es lässt sich ein klarer Zusammenhang zwischen Nutzung des ÖPNV in Kombination mit dem Leihradangebot auf der letzten Meile feststellen.

Vergünstigte Nutzung

Wie bisher auch, soll in Zukunft für Studierende eine vergünstigte Nutzung des metropolradruhr möglich sein. Die Ziele: Für 2€ pro Studierendem im Semester erhalten diese mindestens 30 Freiminuten pro Fahrt und möglichst eine Ausleihe mehrerer Räder gleichzeitig. Die konkrete Aushandlung der Freiminuten und der Anzahl parallel ausleihbarer Räder ist Bestandteil der Verhandlungsvergabe mit dem zukünftigen Betreiber. Weiterhin sollen pro Person 0,00627 Räder zusätzlich in der Hochschulstadt bereitgestellt werden. Der Preis

von 2€ pro Person wird für die Vertragslaufzeit festgesetzt und ändert sich während der fünf Jahre nicht.

Da bei der Umstellung auf das DE-Ticket die Semesterbeiträge für Studierende um ca. 45€ gesunken sind und die Fahrradmitnahme im ÖPNV entfällt, ist das metropolradruhr eine flexible Ergänzung.

Die geplante Qualitätssteigerung bei der Neuausschreibung macht eine Anpassung der Beiträge unausweichlich. In Relation zu einem regulären Jahresabo beim aktuellen Anbieter nextbike zum Preis von 60,00€ pro Jahr, sind die Konditionen für Studierende auch in Zukunft damit außerordentlich vorteilhaft.

Nächste Schritte

Nach der Befassung im Studierendenparlament und einem positiven Votum erfolgt eine Information an den RVR sowie der Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung zwischen AstA und RVR. Der Abschluss der Finanzierungsvereinbarungen muss bis zur Veröffentlichung der Ausschreibungsunterlagen für das Fahrradverleihsystem metropolradruhr im Januar 2025 erfolgen.

Seitens des RVR sind weitere Abstimmungstermine mit heutigen und ggf. zukünftigen Kooperationspartnern wie Kommunen aus der Region vorgesehen, um über den aktuellen Stand der Vorbereitungen zu informieren sowie die weiteren Kooperationsmöglichkeiten im Fahrradverleihsystem zu erörtern.

Für die Abstimmung der weiteren Schritte werden Vertretende der AStA in den bestehenden Lenkungskreis metropolradruhr eingeladen. Die Einladung erfolgt über den RVR.